

Abzeichnungsbefugnis

Bei der Abgabe der Arzneimittel hat der Apotheker, der Apothekerassistent, der Pharmazieingenieur oder der Apothekenassistent, der das Arzneimittel abgegeben hat, oder der Apotheker, der die Abgabe beaufsichtigt hat, sein Namenszeichen auf der Verordnung hinzuzufügen.

Diese Abzeichnungsbefugnis kann die Apothekenleitung auf die PTA übertragen.

Der/dem angestellten PTA

Frau/Herrn

wird die Befugnis zur Abzeichnung von Verschreibungen übertragen.

BTM-Rezepte, Artikel ab 1.000 Euro Warenwert und Verschreibungen, die nicht in der Apotheke verbleiben, wie z.B. Privatrezepte, müssen vor der Abgabe einem Apotheker vorgelegt werden.

Bei Fehlern oder Unklarheiten ist immer ein Apotheker hinzuzuziehen.
Jedes Rezept wird von der abgebenden PTA abgezeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift der Apothekenleitung

Auszug Apothekenbetriebsordnung, Dez. 2022

§ 17 Erwerb und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten

(6) Bei der Abgabe der Arzneimittel sind auf der Verschreibung anzugeben oder der Durchschrift (§ 3a (1) Satz 1 AMVV) im Falle der Verschreibung in elektronischer Form der elektronischen Verschreibung hinzuzufügen

1. der Name oder die Firma des Inhabers der Apotheke und deren Anschrift,
2. das Namenszeichen des Apothekers, des Apothekerassistenten, des Pharmazieingenieurs oder des Apothekenassistenten, der das Arzneimittel abgegeben, oder des Apothekers, der die Abgabe beaufsichtigt hat; im Falle der Verschreibung in elektronischer Form ist das Namenszeichen durch eine elektronische Signatur zu ersetzen, wobei der Apothekenleiter die Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Unterzeichner und deren Dokumentation sicherzustellen hat, (...)

Abweichend von Nummer 2 kann der Apothekenleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 die Befugnis zum Abzeichnen von Verschreibungen auf pharmazeutisch-technische Assistenten übertragen. Der pharmazeutisch-technische Assistent hat in den Fällen des Absatzes 5 Satz 3 (*Enthält eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum, ist sie nicht lesbar oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist*) und bei Verschreibungen, die nicht in der Apotheke verbleiben, die Verschreibung vor, in allen übrigen Fällen unverzüglich nach der Abgabe der Arzneimittel einem Apotheker vorzulegen.

Die Pflicht zur Vorlage entfällt und entsteht erneut entsprechend den Regelungen in § 3 Absatz 5b und 5c ApBetrO (Befugniserweiterung).